



# Satzung der Stiftung

## Städtisches Bürgerhospital Kaiserslautern“

vom 24.10.2019

Referat Finanzen.

Eing. 04. Juli 2023

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr
  - § 2 Stiftungszweck
  - § 3 Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit
  - § 4 Stiftungsvermögen
  - § 5 Stiftungsmittel
  - § 6 Organe der Stiftung
  - § 7 Vorstand
  - § 8 Aufgaben des Vorstandes
  - § 9 Hospitallausschuss
  - § 10 Aufgaben des Hospitallausschusses
  - § 11 Beschlussfassung des Hospitallausschusses
  - § 12 Satzungsänderungen/Aufhebung/Auflösung/Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung
  - § 13 Anfallberechtigung
  - § 14 Stiftungsaufsicht
- Anlage

## **§ 1**

### **Name, Rechtsform und Sitz; Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Städtisches Bürgerhospital Kaiserslautern“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kommunale Stiftung.
- (3) Sitz der Stiftung ist Kaiserslautern.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die die Förderung der Jugend – u. Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und des Sports.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:
  - die Unterstützung bestehender oder Schaffung neuer Einrichtungen oder durch die Beihilfe gemeinnützigen Zwecken dienender Vorhaben Dritter.
- (3) Die Zuwendungen aus der Stiftung sollen vorwiegend Bürger der Stadt Kaiserslautern erhalten.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit / Mildtätigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Stiftung ist auch eine Förderstiftung / Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 der AO. Die Stiftungszwecke i. S. d. § 2 der Satzung werden auch verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Verwirklichung der vorgenannten Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften und juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
  1. den dem Bürgerhospital gehörenden Grundstücken und Kapitalvermögen entsprechend dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis (Stand: 30.06.2014) sowie
  2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen (= Zustiftungen).
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und möglichst ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Vermögensumschichtungen sind zulässig.

## **§ 5 Stiftungsmittel**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
  - a) den Erträgen des Stiftungsvermögens sowie
  - b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (= Spenden).
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.
- (3) Wenn möglich, sollen zweckgebundene Rücklagen gebildet werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

## **§ 6 Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Hospitalausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Stiftung ist der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern.
- (2) Der Vorstand kann durch den Bürgermeister und die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis vertreten werden, gem. § 36 (1) GemO.
- (3) Der jeweilige Oberbürgermeister ist zugleich auch Mitglied des Hospitalausschusses (vgl. § 9 Abs. 1 der Satzung).

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Er führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung, dieser Satzung und im Rahmen der vom Hospitalausschuss festgelegten Grundsätze und Richtlinien. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stiftung so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
  1. die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  2. die Entscheidung über einzelne Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes und der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Ausgabenhöhe von 5.000,00 €. Über die jeweils getroffene Entscheidung und Ausgabenhöhe sind alle Mitglieder des Hospitalausschusses unverzüglich, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Treffen der Entscheidung, in schriftlicher Form zu informieren.
  3. die Entscheidung über die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes ab einer Ausgabenhöhe von 5.000,00 € im Einvernehmen mit dem Hospitalausschuss;
  4. die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht entsprechend den jeweils aktuellen Mustervorlagen der Stiftungsbehörde, deren Vorlage beim Hospitalausschuss (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 1) und danach deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
  5. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes, dessen Vorlage beim Hospitalausschuss (vgl. § 10 Abs. 3 Nr. 2) und danach dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde.

- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (4) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, zur Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Zustimmung der einfachen Mehrheit der Stimmen des Hospitallausschusses einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen.

## **§ 9 Hospitallausschuss**

- (1) Der Hospitallausschuss besteht aus 16 Mitgliedern, die vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern für die Dauer seiner Legislaturperiode gewählt werden sowie dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern.
- (2) Gewählt werden können Ratsmitglieder oder andere wählbare Bürger der Stadt Kaiserslautern; mindestens die Hälfte der Mitglieder muss Ratsmitglied sein.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Hospitallausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Hospitallausschuss aus, bestellt der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeit der Mitglieder des Hospitallausschusses bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis neue Hospitallausschussmitglieder durch den Stadtrat bestellt worden sind.
- (5) Der jeweilige Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern ist geborener Vorsitzender des Hospitallausschusses. Er kann sich durch einen seiner Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis vertreten lassen.
- (6) Der Hospitallausschuss wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden.

## **§ 10 Aufgaben des Hospitallausschuss**

- (1) Der Hospitallausschuss berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (2) Zur Führung der laufenden Geschäfte durch den Vorstand kann der Hospitallausschuss für den Vorstand zu beachtende Grundsätze und Richtlinien festlegen.
- (3) Zu den Aufgaben des Hospitallausschusses gehört insbesondere:
  1. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht vor deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde (durch den Vorstand),
  2. die Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde (durch den Vorstand),
  3. die Beratung des Stiftungsvorstandes bei der Erfüllung seiner Aufgaben,
  4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen i. S. v. § 12 der Satzung,
  5. Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Beschlussfassung des Hospitallausschuss**

- (1) Beschlüsse des Hospitallausschusses werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Hospitallausschuss wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder vom / von der stellv. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin oder die Mehrheit der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

- (2) Der Hospitallausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Hospitallausschuss trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die des Stellvertreters / der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) Über die in den Sitzungen des Hospitallausschusses gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden oder von dem / der stellv. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 12**

### **Satzungsänderungen / Aufhebung / Auflösung / Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung**

- (1) Satzungsänderungen werden vom Vorstand und Hospitallausschuss der Stiftung im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn der Vorstand und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Hospitallausschusses an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Vorstand und Hospitallausschuss können zusammen im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Änderung oder Erweiterung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die diesbezügliche Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn der Vorstand und mindestens  $\frac{3}{4}$  der Mitglieder des Hospitallausschusses an der gemeinsamen Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

## **§ 13**

### **Anfallberechtigung**

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Kaiserslautern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke i. S. v. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Stiftungsaufsicht**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Anerkannt am: 28. Juni 2023  
Trier, den 28. Juni 2023  
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion  
Az.: 15678-578/23  
Im Auftrag:

